

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

CTP Invest Immobilien GmbH
vertreten durch URBANICO GmbH
Fillgradergasse 6/2
1060 Wien

Beilagen

WST1-UF-219/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung
Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15207

Datum
07. März 2024

Betrifft

CTP Invest Immobilien GmbH - Errichtung Gewerbepark in Inzersdorf-Getzersdorf -
Standort: Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, KG Walpersdorf (PL), Gst.Nr. 185, 202/8,
914/2 und 914/4; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die CTP Invest Immobilien GmbH, vertreten durch URBANICO GmbH, 1060 Wien, hat mit Schreiben vom 26. Jänner 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das geplante Vorhaben „Errichtung Gewerbepark in Inzersdorf-Getzersdorf“ gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung Gewerbepark in Inzersdorf-Getzersdorf“ der CTP Invest Immobilien GmbH, vertreten durch URBANICO GmbH, 1060 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb eines Gewerbeparks auf den Grundstücken Nr 185, 202/8, 914/2 und 914/4, alle KG Walpersdorf, mit einer Gesamtfläche von 18,58 ha und einer Flächenversiegelung im Ausmaß von 13,80 ha in der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die CTP Invest Immobilien GmbH, vertreten durch URBANICO GmbH, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: 111050048714 (**bitte bei Überweisungen immer angeben**)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

Die CTP Invest Immobilien GmbH, vertreten durch die URBANICO GmbH, 1060 Wien, plant das Vorhabens „Errichtung Gewerbepark in Inzersdorf-Getzersdorf“. Das Projektareal befindet sich auf den Grundstücken Nr 185, 202/8, 914/2 und 914/4, alle KG Walpersdorf, in der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf. Die Gesamtfläche der beanspruchten Grundstücke beträgt 18,58 ha, die Flächenversiegelung durch das Vorhaben erreicht ein Ausmaß von 13,80 ha.

1.2 Geplantes Vorhaben

In einer ehemaligen Schottergrube in Inzersdorf-Getzersdorf ist die Errichtung von drei Hallen mit einer Gesamtbruttogeschoßfläche von 68.237,41 m² geplant.

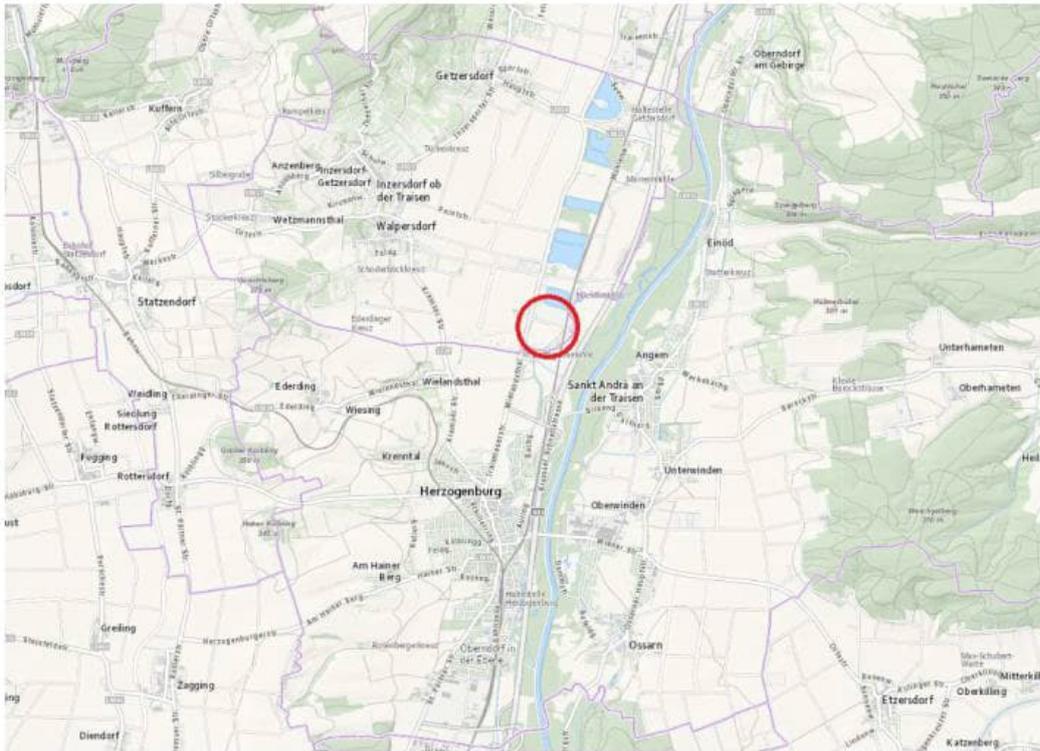


Abbildung 1: Lage des Projektstandortes im Gemeindegebiet von Inzersdorf-Getzersdorf



Abbildung 2: Lage der geplanten Hallen sowie die Erschließungsstraßen

Die Halle A wurde im Juni 2022 genehmigungsrechtlich eingereicht, die Hallen B und C im Oktober 2023. Die Stellplätze sind durch eine Schranke bzw. eine Portieranlage von den öffentlichen Verkehrsflächen getrennt und daher nicht öffentlich zugänglich. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der Projektedaten aus verkehrlicher Sicht.

Bauteil	BGF [m²]	Lkw-Docks	Stellplätze Pkw	Stellplätze Trucks
Halle A	25.642,32	60	171	-
Halle B	27.942,38	76	121	-
Halle C	14.652,71	27	59	15
SUMME	68.237,41	163	351	15

Tabelle 1: Projektedaten

Die Liegenschaft der Halle A, nördlich der Karl-Ahrer-Straße (Gst.Nr. 185, KG Walpersdorf) weist eine Fläche von 6,63 ha auf. Die Liegenschaft der Hallen B und C, südlich der Karl-Ahrer-Straße (Gst.Nr. 202/8 und Gst.Nr. 914/4, beide KG Walpersdorf) weist eine Fläche von 11,54 ha auf. In Summe weist die Liegenschaft eine Größe von 18,17 ha auf.

Die Gemeindestraße Karl-Ahrer-Straße, über die die Liegenschaft erschlossen wird, und welche den nördlichen und den südlichen Teil trennt, besteht bereits im Bestand und wird im Zuge des Projektes auf eine Breite von 7,0 m ausgebaut. Das Grundstück Nr. 914/2, KG Walpersdorf, hat eine Grundfläche von rund 0,41 ha. Das Asphaltband der zukünftigen Erschließungsstraße weist eine versiegelte Fläche von rund 0,27 ha auf.

Die Flächen der beiden Liegenschaften nördlich und südlich der Karl-Ahrer-Straße setzen sich wie folgt zusammen:

Liegenschaft	Nord	Süd	Gesamt
Halle	A: 25.642 m ²	B: 27.942 m ² C: 14.653 m ²	68.237 m ²
Parkplätze Pkw	2.565 m ²	2.700 m ²	5.265 m ²
Parkplätze Trucks	-	416 m ²	416 m ²
Verkehrsfläche (inkl. Ladedocks)	23.420 m ²	37.040 m ²	60.460 m ²
Sprinkler-Anlage	460 m ²	540 m ²	1.000 m ²
Grün-/Sickerfläche	14.213 m ²	32.109 m ²	46.322 m ²
Gesamtfäche	66.300 m²	115.400 m²	181.700 m²
Davon versiegelt	52.087 m²	83.291 m²	135.378 m²
Davon unversiegelt	14.213 m²	32.109 m²	46.322 m²

Tabelle 2: Flächenaufstellung

Unter Einbeziehung der zukünftigen Erschließungsstraße werden durch das gegenständliche Vorhaben 13,80 ha Boden versiegelt und beträgt die Gesamtfäche der beanspruchten Grundstücke 18,58 ha.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die CTP Invest Immobilien GmbH, vertreten durch URBANICO GmbH, 1060 Wien, hat mit Schreiben vom 26. Jänner 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung Gewerbepark in Inzersdorf-Getzersdorf“ in der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als UVP-Behörde ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör und der von der Behörde eingeholten Stellungnahme der Amtssachverständigen für Agrartechnik.

3.2 Die UVP-Behörde hat eine gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Agrartechnik eingeholt, um die Frage zu klären, ob durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist.

3.3 Von der Amtssachverständigen für Agrartechnik wurde in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2024 Folgendes ausgeführt:

[.....]

2. Sachverhalt:

Die CTP Invest Immobilien GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Gewerbeparks in Inzersdorf-Getzersdorf. Die Zu- und Abfahrten sind über die Gemeindestraße Karl-Ahrer-Straße vorgesehen.

Auf der Liegenschaft Grst.Nr. 185, 202/8, 914/2 und 914/4, alle KG Walpersdorf, mit einer Gesamtfläche von 18,17 ha sollen 3 Hallen mit einer Gesamtfläche von 68.237 m² errichtet werden. Zudem wird die bestehende Gemeindestraße Karl-Ahrer-Straße, über die die Liegenschaft erschlossen wird, und welche den nördlichen und den südlichen Teil trennt, im Zuge des Projektes auf eine Breite von 7,0 m ausgebaut, sodass das Asphaltband der zukünftigen Erschließungsstraße eine versiegelte Fläche von rund 0,27 ha aufweist.

Außerdem werden nicht öffentliche Stellplätze errichtet. Insgesamt werden für den geplanten Gewerbepark 13,53 ha Fläche versiegelt.

Gemäß Antragsunterlagen (Antrag und fachliche Stellungnahme der URBANICO GmbH. vom 26.1.2024 sowie dem geotechnischen Gutachten der BGG Consult vom September 2021) handelt es sich bei der Projektsfläche um eine ehemalige Schot-

tergrube, welche teilweise im Zuge der Nutzung als Bauschuttdeponie, verfüllt wurde. Es handelt sich um anthropogen beeinflusste Böden.

Gemäß BEAT-Karte (Bodenbedarf für die Ernährungssicherheit Österreichs), in welcher vom Umweltbundesamt die wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen einer Region ausgewiesen werden, ist der Projektstandort nicht als wertvolle landwirtschaftliche Produktionsfläche ausgewiesen.

Der Funktionserfüllungsgrad (beschreibt das Leistungsvermögen des Bodens in Hinblick auf die betrachtete Bodenfunktion) der Bodenteilfunktionen wird in den Unterlagen mit Stufe 1 oder Stufe 2, somit als sehr gering und gering bewertet.

3. Stellungnahme:

Ad 1.3.1. Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.

Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung im Zuge der Einzelfallprüfung ausreichend.

Ad 1.3.2. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung im Zuge der Einzelfallprüfung plausibel und nachvollziehbar.

Ad 1.3.3. Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist?

Es handelt sich bei den Projektflächen um eine ehemalige Schottergrube bzw. Bauschuttdeponie. Diese Flächen sind aus agrarfachlicher Sicht bereits durch die Umwidmung und Umnutzung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden. Der Bodenaufbau wurde bereits verändert und die natürlichen Bodenfunktionen anthropogen beeinflusst.

Es sind keine BEAT-Flächen betroffen und keine der Bodenteilfunktionen erreichen den Funktionserfüllungsgrad von 4. Es sind daher im Sinne der Grobprüfung, aus ag-

rarfachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und auf die eingeholte sachverständige Stellungnahme.

4.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.3 Die Art und Weise, wie die Beweise erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die CTP Invest Immobilien GmbH, vertreten durch die URBANICO GmbH, 1060 Wien, beabsichtigt die Umsetzung des Vorhabens „Errichtung Gewerbepark in Inzersdorf-Getzersdorf“.

5.2 Dieses Vorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb eines

- multifunktionalen Gewerbeparks
- bestehend aus drei Hallen mit integrierten Bürobereichen, welche durch Gewerbe und Logistik genutzt werden sollen und
- 163 Ladedocks sowie 15 LKW-Stellplätze und 351 nicht öffentlich zugängliche PKW-Stellplätze
- mit einer Inanspruchnahme von 18,58 ha Grundfläche, wobei 13,53 ha davon versiegelt werden

- auf den Grundstücken Nr 185, 202/8, 914/2 und 914/4, alle KG Walpersdorf, in der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf.

5.3 Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

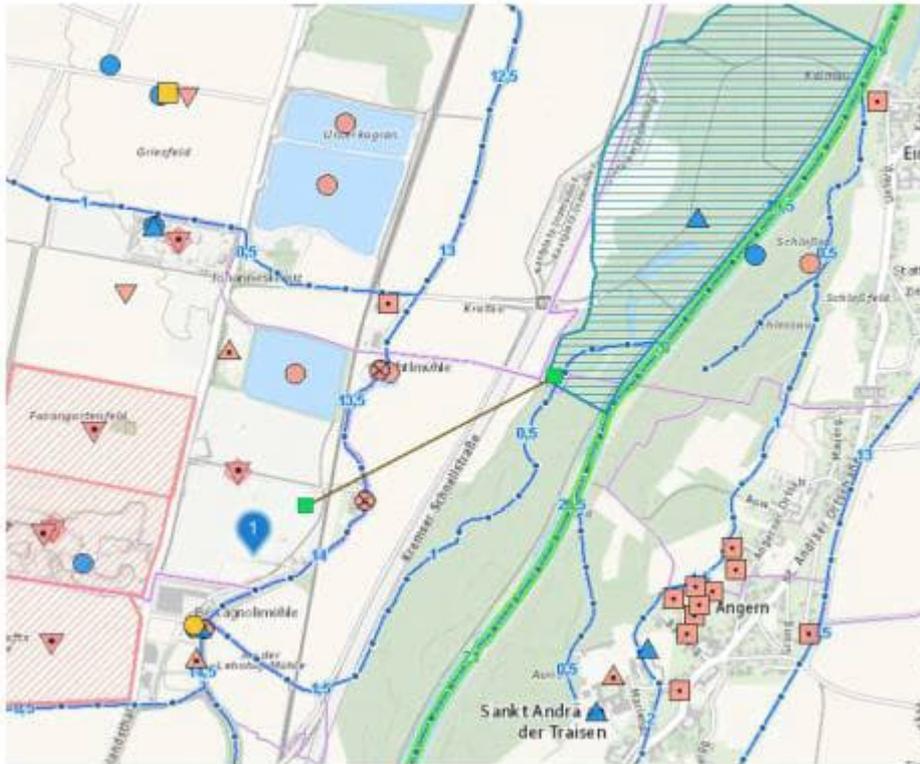
6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Februar 2024

Der geplante Standort befindet sich in keinem bekannten wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiet, etwa 800 m nordöstlich befindet sich das Schutzgebiet des Brunnenfeldes Einöd (PL-2060). Bezugnehmend auf die Lage im intensiv (auch für Trinkwasserversorgung) genutzten Grundwasserkörper Traisental ist festzuhalten, dass jegliche Verunreinigungen nachweislich und plausibel zu verhindern sind. Es wird auf die Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG hingewiesen. Allfällig geplante Grundwasserentnahmen sind mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorab abzustimmen. Aufgrund des hohen Grades an Flächenversiegelung wird eine Plau-

sibilitätsprüfung bezugnehmend auf Versickerungspotential durch den ASV Wasserbau empfohlen.



6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 01. Februar 2024

Für das gegenständliche Bauvorhaben (Errichtung eines Gewerbeparks gemäß Anhang 1 Z 18 f) ist eine Einzelfallprüfung auf Grund besonderer Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4a durchzuführen. Im Verfahren ist abzuklären, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist.

Da der Gewerbepark auf einer künstlich angeschütteten Fläche einer ehemaligen Materialgewinnungsstätte errichtet werden soll, ist die erfolgte Beurteilung der Bodenteilfunktionen nachvollziehbar und ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G ist daher nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde nicht gegeben.

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 09. Februar 2024

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.01.2024, wonach um Bekanntgabe er-sucht wurde, ob bzw. welche anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang bestehen oder genehmigt sind, darf wie folgt ausgeführt werden:

Ausgehend von einem Radius von 5 km um das gegenständliche Projekt liegen für nachfolgende als grundsätzlich gleichartig erachtete Vorhaben gewerbebehördliche Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vor:

1. PLW2-BA-188

Beschreibung: *Hierbei handelt es sich um einen generalgenehmigten Gewer-bepark bestehend aus fünf Hallen, einem Bürogebäude, einer Lagerfläche samt Flugdach sowie den zugehörigen Außenan-lagen.*

Standort: *3130 Herzogenburg, Industriestraße 35, KG Oberndorf in der Ebene, Grst. Nr. 149*

Grundstücksfläche: *ca. 27.420 m²*

Konsensinhaberin: *Business 33 GPH GmbH*

2. PLW2-BA-0845

Beschreibung: *Hierbei handelt es sich um ein generalgenehmigtes Einkaufs-zentrum bestehend aus mehreren Geschäftsflächen sowie zu-gehörigen Parkplätzen.*

Standort: *3130 Herzogenburg, St. Pöltner Straße 46-52, KG Oberndorf in der Ebene, Grst. Nr. 1074/5*

Grundstücksfläche: *ca. 12.996 m²*

Konsensinhaberin: *City Center Herzogenburg GmbH*

Angemerkt wird, dass eine Gleichartigkeit dieses Vorhabens fraglich sein könnte, da für Einkaufszentren ein eigener Vorhabentyp in Z 19 des Anhang 1 des UVP-G 2000 besteht.

3. PLW2-BA-0558

Beschreibung: *Hierbei handelt es sich um eine generalgenehmigte Betriebsanlage, in welcher sich mehrere selbständige Einheiten (z.B. Lagerräume) befinden.*

Standort: *3130 Herzogenburg, Werksgasse 2, KG Oberndorf in der Ebene, Grst. Nr. 210/030*

Grundstücksfläche: *ca. 3.072 m²*

Konsensinhaberin: *Koppatz Maria*

Anmerkung:

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass sich im südlichen Bereich des 5 km-Radius augenscheinlich gewerblich genutzte Flächen auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Pölten befinden. Ob in diesem Bereich gleichartige Vorhaben bestehen oder genehmigt sind, ist hieramts nicht bekannt.

6.2.4 Telefonische Auskunft Magistrat St. Pölten vom 29. Februar 2024

Bei den von der BH St. Pölten angesprochenen Flächen in Radlberg (GSt. Nr. 557/7 ua in der KG Unterradlberg) handelt es sich um keinen Industrie- und Gewerbepark, sondern um einzelne selbständige Firmen. Hier sind zB die Firmen Egger (Brauerei, Getränke, Holzwerkstoffe), Sunpor, Holzrec, Traunfellner, Jägerbau etc. angesiedelt.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2 [.....]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[.....]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festge-

legt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhangs 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und

Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

- 1. Beschreibung des Vorhabens:*

a) *Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*

b) *Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

2. *Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

3. *Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. *die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltver-*

träglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 18		a) Industrie- oder Gewerbeparks ³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens	c) Industrie- oder Gewerbeparks ³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>25 ha;</p> <p>b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m²;</p>	<p>von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Bauvorhaben in UNESCO Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe^{3a)} von mindestens 35 m und einer Bruttogeschossfläche von mindestens 10.000 m², darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschossfläche von mindestens 5 000 m² erfolgen;</p> <p>f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>
[...]			

[...]

³⁾ Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

^{3a)} Die Gesamthöhe eines Gebäudes ist der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeveranschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- u Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfas-

sende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Projektgemäß soll ein multifunktionaler Gewerbepark zum Zweck der gemeinsamen gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe neu errichtet werden. Derzeit besteht bzw wird von der Antragstellerin am geplanten Standort kein Industrie- oder Gewerbepark betrieben. Es handelt sich somit um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 beurteilungsrelevant sind.

8.2 Zum Tatbestanden der Z 18 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 - Industrie- und Gewerbeparks

8.2.1 Der Tatbestand der Z 18 lit a des Anhanges 1 des UVP G 2000 sieht für Industrie- und Gewerbeparks eine UVP-Pflicht vor, wenn diese eine Fläche von mindestens 25 ha in Anspruch nehmen.

8.2.2 Entscheidend ist dabei zunächst die Frage, ob ein Industrie- und Gewerbepark vorliegt:

Gemäß Fußnote 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich bei Industrie- oder Gewerbeparks um Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

8.2.3 Da das gegenständliche Vorhaben vorsieht, drei Hallen inklusive Infrastruktur zum Zweck der industriellen oder gewerblichen Nutzung zu errichten, wobei diese in der Folge verschiedenen anderen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, ist das gegenständliche Vorhaben als Industrie- oder Gewerbepark zu bewerten.

8.2.4 Industrie- und Gewerbeparks sind nach Z 18 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 dann UVP-pflichtig, wenn sie eine Fläche von mindestens 25 ha in Anspruch

nehmen. Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich über 18,58 ha. Der Schwellenwert von 25 ha wird durch das eingereichte Vorhaben daher nicht überschritten.

8.2.5 Der **Tatbestand** der Z 18 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.2.6 Das Vorhaben erreicht auch nicht gemeinsam mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang den Schwellenwert der Z 18 lit a Anhang 1 zum UVP G 2000. Eine weitere Prüfung im Hinblick auf diese Ziffer ist daher nicht erforderlich.

8.3 Zum Tatbestand der Z 18 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Anhang 1 Z 18 lit c UVP-G 2000 (Spalte 3) setzt voraus, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) oder der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) liegt.

8.3.2 In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, kein „belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP G 2000.

8.3.3 Vom Vorhaben ist auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 betroffen, dh naturschutzfachliche Ausweisungen (Natura 2000, Naturschutzgebiete udgl.) liegen am Projektsareal nicht vor.

8.3.4 Da das Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch einem solchen der Kategorie D liegt, verwirklicht das Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 18 lit c UVP-G 2000 nicht. Hierdurch entsteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.4 Zum Tatbestand der Z 18 lit f Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Anhang 1 Z 18 lit f UVP-G 2000 (Spalte 3) sieht für die Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks eine verpflichtende Einzelfallprüfung vor, wenn diese unversiegelte Flächen von mindestens 10 ha in Anspruch nimmt.

8.4.2 Gegenständlich plant die Antragstellerin einen Gewerbepark, wobei 13,80 ha Boden neu versiegelt werden. Damit wird der Schwellenwert überschritten.

8.4.3 Der **Tatbestand** ist daher **erfüllt** und ist eine **Einzelfallprüfung** gemäß § 3 Abs 4a durchzuführen.

8.5 Zur Einzelfallprüfung

8.5.1 Im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4a UVP-G 2000 hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f des Anhanges 1 UVP-G 2000 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist.

8.5.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das oben zitierte Sachverständigen-gutachten eingeholt.

8.5.3 Die Amtssachverständige für Agrartechnik führt in ihrem Gutachten zusammenfassend aus, dass bei Umsetzung des Vorhabens aus agrarfachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. et-

wa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 oder des § 3a UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die Einzelfallprüfung haben ergeben, dass durch das Vorhaben kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, 3131 Inzersdorf
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur